

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2008
– Beitrag Nr. 11: Personaleinsatz in den öffentlich-recht-
lichen Fachgerichtsbarkeiten**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 25. November 2010 folgenden Beschluss gefasst (Druck-
sache 14/7011 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Zusammenführung von Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbar-
keit auf Bundesebene zeitnah weiterzuverfolgen;
2. in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten baldmöglichst 45 Stellen
für Servicekräfte abzubauen und diese soweit erforderlich durch Umschichtung
und Umwandlung der Wertigkeit zur Linderung der Personalknappheit bzw.
zur Sicherung der Arbeitskapazität im Entscheiderbereich der Justiz zu nutzen;
3. beim Finanzgericht und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Reorganisations-
maßnahmen durchzuführen sowie anschließend das weitere Einsparpotenzial
zu ermitteln;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2011 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Zusammenführung von Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit

a) Ausgangslage und Gang der Beratungen

Auf der Basis von Beschlüssen der Herbst-Justizministerkonferenz 2003 haben mehrere Länder unter Federführung von Baden-Württemberg das Vorhaben in Angriff genommen, die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten auf der Ebene der Länder zu schaffen. Im Vordergrund steht dabei die Zusammenführung der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit. Ziel war es von Anfang an, die Flexibilität des Richtereinsatzes zu erhöhen, um auf die für die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten typischen Belastungsschwankungen schneller und wirkungsvoller als bislang reagieren zu können. Hierzu besteht insbesondere mit Blick auf die hohe Belastung der Sozialgerichtsbarkeit in Folge der Hartz IV-Gesetzgebung Anlass.

Die in Baden-Württemberg gesammelten Erfahrungen hatten in den vergangenen Jahren ergeben, dass die allgemeinen Instrumente der Personalplanung durch das Justizministerium sehr begrenzt sind, soweit es darum geht, erhebliche Belastungsschwankungen im Bereich der – vergleichsweise kleinen – Fachgerichtsbarkeiten kurzfristig auszugleichen. Denn für Neueinstellungen fehlen häufig die erforderlichen finanziellen und haushaltsrechtlichen Spielräume. Zwangsversetzungen sind bei auf Lebenszeit ernannten Richtern ausgeschlossen.

Eine Zusammenführung von Fachgerichtsbarkeiten könnte hier zusätzliche Spielräume eröffnen. Denn sie hätte eine Vergrößerung der Personalkörper bei den einzelnen Gerichten zur Folge. Über den bedarfsgerechten Einsatz der richterlichen Personalkapazitäten könnte kurzfristig und flexibel – als Akt richterlicher Selbstverwaltung – durch das Gerichtspräsidium im Wege der Geschäftsverteilungsplanung entschieden werden.

Von den Kritikern der Zusammenführungslösung wird allerdings zu Recht ins Feld geführt, dass sich die bisherige Trennung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten bewährt habe. Darüber hinaus bestehen Befürchtungen, dass eine Zusammenführung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu Qualitätseinbußen im Bereich der fachgerichtlichen Rechtsprechung führen werde.

Der Bundesrat hat im September 2004 und – nach dem Eintritt in die 16. Legislaturperiode – erneut im Februar 2006 zwei von Baden-Württemberg vorbereitete Gesetzentwürfe in den Deutschen Bundestag eingebracht, die darauf zielen, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einheitlichen Fachgerichten zusammenzuführen (BR-Drs. 543/04 und 544/04 sowie BR-Drs. 46/06 und 47/06). In der Großen Koalition hat die Bundesregierung zu den Entwürfen ergebnisoffen Stellung genommen. Eine Beratung der Entwürfe im Deutschen Bundestag ist in der 16. Legislaturperiode jedoch nicht mehr erfolgt. Ein weiterer Anlauf von Baden-Württemberg, Mehrheiten für eine bundeseinheitliche Lösung für die Fusion der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu finden, blieb ebenfalls ohne Erfolg. Ein entsprechender Beschlussvorschlag von Baden-Württemberg hat in der Justizministerkonferenz 2007 keine Mehrheit gefunden. Entsprechendes gilt für die Bemühungen von Baden-Württemberg, das Thema „Fusion der Fachgerichtsbarkeiten“ zum Gegenstand der Empfehlungen der Föderalismuskommission im Rahmen der Föderalismusreform II zu machen.

Bei Eintritt in die 17. Legislaturperiode hat sich die Regierungskoalition auf Bundesebene darauf verständigt, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Gerichte der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zusammenzuführen.

Bislang sind von der Bundesregierung jedoch keine Impulse ausgegangen, diesen Teil der Koalitionsvereinbarung gesetzgeberisch umzusetzen.

Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben die Passivität der Bundesregierung kürzlich zum Anlass für eine neue Initiative der Justizminister-

konferenz genommen. Auf ihren Antrag hin hat die Herbstkonferenz am 9. November 2011 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen in einer Zusammenlegung von öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Justiz.
2. Durch die Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten kann die richterliche Selbstverwaltung gestärkt werden. Sie ermöglicht zudem einen effektiven Einsatz von Personal und Sachmitteln und kann auf diese Weise auch in Zukunft einen schnellen und effektiven Rechtsschutz sicherstellen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, zeitnah einen Gesetzentwurf mit einer Länderöffnungsklausel vorzulegen.“

b) Haltung der Verbände und der gerichtlichen Praxis

Der Deutsche Richterbund – DRB – (als Interessenvertretung u. a. der Sozialrichterinnen und -richter) und der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB – haben die Bemühungen um das Reformvorhaben von Anfang an sehr kritisch begleitet und sich klar gegen eine Zusammenführung von Fachgerichtsbarkeiten positioniert.

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR) hat sich dagegen in einer Stellungnahme zur sog. „Großen Justizreform“ für das Zusammenführungsvorhaben ausgesprochen. Eine vom BDVR veranlasste Befragung der Verbandsmitglieder hat allerdings ergeben, dass sich die Mehrheit der Verwaltungsrichterinnen und -richter für den Erhalt der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit als jeweils eigenständige Gerichtsbarkeiten aussprechen.

Demgegenüber tritt die Konferenz der Chefspräsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich für eine Zusammenführung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ein.

c) Aktuelle Einschätzung

Die fachlichen Argumente für und gegen die Zusammenführungslösung sind in der politischen Diskussion längst ausgetauscht. Im Prozess der politischen Willensbildung hat sich inzwischen deutlich gezeigt, dass keine ausreichende Akzeptanz für das Vorhaben besteht. Ungeachtet des jüngsten Beschlusses der Justizministerkonferenz zu diesem Thema ist bei den aktuellen politischen Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag und Bundesrat nicht mit einer Öffnung des Bundesrechts für eine Fusion der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Landesebene zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach wohl herrschender Auffassung, der sich das Bundesministerium der Justiz angeschlossen hat, eine solche Zusammenführung nur auf der Basis einer Änderung des Grundgesetzes bewerkstelligen lässt.

Angesichts dieser Sachlage hat sich die neue Regierungskoalition die Zusammenführung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr zum Ziel gesetzt. Im Justizministerium bestehen keine Planungen, die eine zeitnahe Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit vorbereiten. Der Eintritt in solche Planungen wäre nicht sinnvoll, da mit der für eine Umsetzung der Planungen erforderlichen Öffnung des Bundesrechts auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden kann.

Auch für die neue Regierungskoalition ist es aber ein Anliegen, in Baden-Württemberg zu größerer Flexibilität gerade im Bereich der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu gelangen. Die Landesregierung denkt hier aber weniger an eine förmliche Zusammenführung der beiden Gerichtsbarkeiten. Vielmehr strebt sie an, vor allem im Wege konsensorientierter Personalentwicklungsplanung und durch persönliche Gespräche mit den Richterinnen und Richtern Anreize für mehr freiwillige Wechsel zwischen den Gerichtsbarkeiten zu setzen. Außerdem ist beabsichtigt, konsequent die durch das Haushaltsrecht eröffneten Möglichkeiten zu nutzen, verfügbare Personalstellen gezielt denjenigen Gerichtsbarkeiten zuzuweisen, bei denen der größte Personalbedarf besteht.

Dabei wird berücksichtigt, dass der in Folge der Hartz IV-Gesetzgebung entstandene strukturelle Belastungsunterschied zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg inzwischen weitgehend abgebaut werden konnte. Dies zeigt sich an dem aktuellen (Stand Juni 2011) Deckungsgrad im höheren Dienst der Verwaltungs- und Sozialgerichte, der bei den Verwaltungsgerichten 97 % und den Sozialgerichten 95 % beträgt und damit im Wesentlichen identisch ist (im Jahr 2007 lag der Deckungsgrad der Sozialgerichte noch bei 77 %).

Diese Angleichung beruht zum einen darauf, dass im Rahmen der natürlichen Fluktuation Richterstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgebaut und diese zum Teil auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden sind. So wurden zwischen den Staatshaushaltsplänen für 2005/2006 und 2010/2011 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt 30 Richterplanstellen gestrichen und in der Sozialgerichtsbarkeit 23 Richterplanstellen neu aufgenommen.

Zum anderen wurde erstmals im Staatshaushaltsplan 2009 bei zehn R 1-Stellen in der Verwaltungs- und in der Sozialgerichtsbarkeit ein Vermerk angebracht, wonach diese Stellen wechselseitig für Richter der jeweils anderen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden können. Dieser Vermerk hat es ermöglicht, dass Verwaltungsrichter, die zu einem Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit bereit sind, bei diesem Wechsel faktisch ihre Stelle „mitnehmen“. Hierdurch ist der personelle Austausch zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit wesentlich erleichtert worden. Tatsächlich haben sich in den letzten zwei Jahren noch einmal drei Verwaltungsrichterinnen und -richter zu einem Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit entschlossen.

Insgesamt zeigt sich daher, dass es auch in dem gegenwärtigen System mehrerer öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten möglich ist, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums einen personellen Ausgleich zwischen zwei unterschiedlich belasteten Gerichtsbarkeiten zu erzielen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Haushaltsgesetzgeber die personalwirtschaftlichen Maßnahmen des Justizministeriums durch eine flexible Anpassung des Staatshaushaltsplans und durch die Einräumung der wechselseitigen Inanspruchnahme von Planstellen unterstützt.

2. Abbau und Umwandlung von Stellen für Servicekräfte

Entsprechend dem Landtagsbeschluss vom 25. November 2010 wirkt das Justizministerium darauf hin, dass künftig frei werdende Stellen für Servicekräfte in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten nicht nachbesetzt, sondern in Stellen des gehobenen bzw. höheren Dienstes (auch in anderen Gerichtsbarkeiten) umgewandelt werden. Die Planungen des Justizministeriums lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 2012 werden in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten insgesamt 2,5 Angestelltenstellen für eine Umwandlung frei.
- 2013/14 werden in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zusätzlich 7,0 Stellen im Servicebereich für eine Umwandlung frei.
- Mit den von 2012 bis 2014 insgesamt frei werdenden 9,5 Stellen (VerwG: 2,0; LSG: 7,5 Stellen) können 5,0 Richterstellen der Bes.Gr. R 1 (42.600 € x 8,5 + 34.700 €) geschaffen werden, die zur Beseitigung der erheblichen Unterdeckung im Entscheiderbereich dringend erforderlich sind.
- Über die Umwandlung hinaus werden in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten weitere 3,5 Stellen abgebaut.

Im Ergebnis werden bis Ende des Jahres 2014 daher bereits 13,0 Stellen umgewandelt oder abgebaut. Das Justizministerium wird den Beschluss des Landtags vom 25. November 2010 auch in Zukunft konsequent umsetzen.

In den einzelnen Gerichtsbarkeiten stellt sich die Situation wie folgt dar:

a) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Jahr	Behörde	Entg/Bes.Gr.	Abbau	Umwandlg.	Bemerkungen
2011			0,0	0,0	
2012			0,0	0,0	
2013	VG Sigmaringen	A 6		1,0	Oberamtsmeister
	VG Karlsruhe	E 2-5	0,5		Schreibd. kw-Vollzug plus ATZ
	VGH	E 2-5	0,5		Schreibd. kw-Vollzug plus ATZ
	VG Stuttgart	E 2-5	1,0		Schreibdienst kw-Vollzug
2014	VG Freiburg	E 5		1,0	Servicekraft
	VGH	E 2-5	0,5		Schreibd. kw-Vollzug plus ATZ
Summe			2,5	2,0	

Die für die Haushaltsjahre 2013 ausgewiesenen Stellen im Schreibdienst, die mit kw-Vermerk zum 31. Dezember 2013 versehen sind, werden entsprechend den ausgebrachten Vermerken wegfällen und stehen damit nicht für eine Umwandlung zur Verfügung. Sie können jedoch für den vom Rechnungshof geforderten Abbau angerechnet werden. Bei der für 2014 zum Wegfall gemeldeten halben Stelle soll der kw-Vermerk um ein Jahr (31. Dezember 2014) verlängert werden. Auch diese Stelle steht dann für den Abbau zur Verfügung.

Für die Umwandlung von Stellen im Unterstützungsbereich gilt im Einzelnen Folgendes:

Haushaltsjahr 2013:

Für eine Umwandlung in den Entscheiderbereich kann in 2013 1,0 Stelle der Wertigkeit A 6 herangezogen werden. Die Stelle der Bes.Gr. A 6 ist nach den Richtsätzen für das Haushaltsjahr 2013 pauschaliert mit 34.700 € hinterlegt.

Haushaltsjahr 2014:

Im Jahr 2014 steht für eine Umwandlung in den Entscheiderbereich 1,0 Stelle der Wertigkeit E 5 zur Verfügung. Diese Stelle ist nach den Richtsätzen für das Haushaltsjahr 2013 pauschaliert mit 42.600 € hinterlegt.

b) Sozialgerichtsbarkeit

Jahr	Behörde	EntgGr.	Anzahl	Bemerkungen
2011			0,0	
2012	LSG	E 5	0,5	Nach Kündigung keine Nachbesetzung ab 01.01.2012
	LSG	E 3	0,5	Nach Kündigung keine Nachbesetzung ab 01.01.2012
	SG Karlsruhe	E 2-5	0,5	Altersrente zum 01.01.2012
	SG Ulm	E 2-5	1,0	AV befristet bis 31.12.2011; keine Nachbesetzung ab 2012
Zw.summe 2012			2,5	
2013	SG Heilbronn	E 5	2,0	Altersrente zum 01.05.2013
	SG Heilbronn	E 2-5	0,5	Ende ATZ-Freist.; AV befristet bis 13.02.2013;
	SG Ulm	E 2-5	0,5	Ende ATZ-Freist.; AV befristet bis 28.02.2013;
	SG Ulm	E 2-5	0,5	Altersrente ab 01.03.2013
Zw.summe 2013			3,5	
2014	SG Reutlingen	E 5	0,5	Ende ATZ-Freist. zum 01.06.2014; keine Wiederbesetzung geplant;
	LSG	E 2-5	1,0	Vorauss. freierwerbend
Zw.summe 2014			1,5	
insgesamt			7,5	

Kw-Vermerke sind im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu erfüllen.

Für die Umwandlung von Stellen im Unterstützungsbereich gilt im Einzelnen Folgendes:

Haushaltsjahr 2012:

Für eine Umwandlung in den Entscheiderbereich können in 2012 2,5 Stellen der Wertigkeit E 2-5 bzw. E 5 herangezogen werden. Diese Stellen sind nach den Richtsätzen für das Haushaltsjahr 2012 pauschaliert mit 42.000 € ($42.000 \times 2,5 = 105.000$ €) hinterlegt.

Haushaltsjahr 2013:

Im Jahr 2013 stehen für eine Umwandlung in den Entscheiderbereich 3,5 Stellen der Wertigkeit E 2-5 bzw. E 5 zur Verfügung. Diese Stellen sind nach den Richtsätzen für das Haushaltsjahr 2013 pauschaliert mit 42.600 € ($42.600 \times 3,5 = 149.100$ €) hinterlegt.

Haushaltsjahr 2014:

Im Jahr 2014 stehen voraussichtlich 1,5 Angestelltenstellen (63.900 €) zur Umwandlung zur Verfügung.

c) Finanzgericht

Jahr	EntgGr.	Anzahl	Bemerkungen
2011	E 5	(0,5)	Ist zur Erfüllung der Abbaurate bereits in Wegfall gestellt
2012		0,0	
2013		0,0	
2014		0,0	
Summe		0,0	

Die in 2011 frei gewordene 0,5 Stelle kommt zur Erfüllung der Stellenabbauverpflichtung nach § 2 StHG für das Jahr 2011 in Wegfall. Sie kann somit auf den vom Rechnungshof geforderten Stellenabbau in der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit angerechnet, aber nicht zur Gegenfinanzierung von Stellen im Richterbereich herangezogen werden. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 stehen für eine Umwandlung von Stellen des Servicebereichs in Entscheiderstellen beim Finanzgericht keine Stellen zur Verfügung.

3. Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen

Die Organisationsberatung der Justiz wurde beauftragt, im Jahr 2011 sogenannte ORG.-Analyseprojekte mit dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten Sigmaringen, Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg durchzuführen. Für das Jahr 2012 wurde ein entsprechendes Projekt beim Finanzgericht in die Jahresplanung der Organisationsberatung aufgenommen.

Die ORG.-Analyseprojekte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit starteten im März 2011. Sie wurden parallel an allen Standorten mit dem Ziel durchgeführt, die Arbeitsorganisation der Serviceeinheiten zu optimieren. Die ORG.-Analyseprojekte waren modular aufgebaut und folgten einem fest definierten Ablauf. Im Anschluss an die Auftaktveranstaltungen im April 2011 begann die Projektarbeit mit der Durchführung der Bestandsaufnahme. Zunächst wurde ermittelt, welche Arbeitsaufgaben in den Untersuchungseinheiten angesiedelt sind. Die Arbeitsaufgaben wurden von den Projektgruppen zusammengetragen und von den Organisationsberatern in Form einer Aufgabengliederung strukturiert und aufgezeichnet. Im zweiten Schritt der Bestandsaufnahme wurden Personaleinsatzprofile erstellt. Die Mitglieder der Projektgruppen analysierten die Aufgabenstrukturen und wiesen den Aufgaben Arbeitszeitanteile zu. Dabei wurden erste Optimierungsvorschläge aufgenommen. Die Bestandsaufnahme endete mit der Aufnahme der Ablauforganisation. Hierzu wurden Schnittstellenbeschreibungen erstellt, die das je-

weilige „Wegenetz“ der Untersuchungseinheiten für die Abwicklung aller Arbeitsprozesse skizzierten und die Arbeits- und Kommunikationsbeziehungen zwischen den Beteiligten transparent machten. Hierzu wurde ein „Rohgerüst“ aller Geschäftsvorfälle mit den unterschiedlichen Abwicklungs- bzw. Bearbeitungsarten entwickelt und bewertet. Anschließend fanden Gruppeninterviews und Gespräche mit einzelnen Beschäftigten der jeweiligen Gerichte statt, um die Vollständigkeit der aufgenommenen Geschäftsvorfälle zu prüfen. Die unterschiedlichen Abwicklungsarten wurden gemeinsam definiert und bewertet. Die Schnittstellenbeschreibungen und Geschäftsvorfallisten dienten als Grundlage zur Analyse und Bewertung der Zusammenarbeit. Im weiteren Verlauf der ORG.-Analyseprojekte wurden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme im Rahmen von Schwachstellen- und Potenzialanalysen ausgewertet und Optimierungsmaßnahmen mit Umsetzungsplänen entwickelt. Dabei wurden zunächst in allen Untersuchungseinheiten die Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen der aufgenommenen Arbeitsorganisation ermittelt und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme zusammengeführt. Zu jeder entwickelten Optimierungsmaßnahme wurden der Umsetzungsaufwand, die erzielbaren Effekte sowie die bestehenden Umsetzungsrisiken bewertet.

Die erzielten Projektergebnisse wurden in einem Zwischenbericht vom 13. September 2011 niedergelegt; der Zwischenbericht wurde in mehreren Veranstaltungen im Oktober und November 2011 den Dienstvorständen und Beschäftigten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte vorgestellt. Im Ergebnis schlägt die Organisationsberatung konkrete Optimierungsmaßnahmen vor, wovon nachfolgend vier exemplarisch dargestellt werden:

In Umsetzung des AKV-Prinzips (Aufgaben, Kompetenz & Verantwortung in einer Hand) werden Vorverfügungen hinfällig

Situation:

Bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof werden die Servicekräfte noch in großem Umfang vorbereitend tätig. Diese Vorverfügungen für die Richter binden erhebliche Personalressourcen. So entfallen beim VGH ca. 14% und bei den Verwaltungsgerichten ca. 9% der Arbeitszeit der Servicekräfte auf solche Tätigkeiten.

Lösung:

Eine vorbereitende Tätigkeit der Mitarbeiter des Assistententeams soll sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen ein echter Nutzwert entsteht. Entsprechende Tätigkeiten wurden von der Organisationsberatung abschließend definiert. Die Bearbeitung kann zudem wesentlich erleichtert werden, wenn Vordrucke, Verfügungen und Bearbeitungsweisen mit den Richtern abgestimmt sind und darauf geachtet wird, vermeidbaren Folgeaufwand zu eliminieren. Dies kann in der Verwaltungsgerichtsbarkeit über standardisierte Arbeitsabläufe, einheitlich gestaltete Vordrucke und eine sinnvolle EDV-Anwendung in hohem Maße verwirklicht werden.

Einführung eines neuen Aktenablagensystems, das sich an Aktenzeichen orientiert

Situation:

Derzeit existiert kein einheitliches Aktenablagensystem für die Verwaltungsgerichte. Jede Serviceeinheit verwaltet ihre Akten in einem eigenen System. Die Ablage erfolgt nach Buchstaben oder numerisch, zum Teil getrennt nach Verfahrensart und Zuständigkeit. Ein einheitliches Aktenablagensystem ist eine der Voraussetzungen für die Umstellung auf ein teamorientiertes Arbeitsmodell.

Lösung:

Alle Akten werden im Assistententeam und Archiv unabhängig von der Verfahrensart numerisch abgelegt. Das neue Aktenablagensystem orientiert sich ausschließlich an den Aktenzeichen. Dies vereinfacht den Geschäftsgang wesentlich.

Posteingänge lassen sich effizienter zuordnen. Registraturfläche wird eingespart, weil Sonderfächer für Zuständigkeiten, Fachverfahren oder Wiedervorlagen entfallen. Die gegenseitige Vertretung wird deutlich vereinfacht. Die Organisationsberatung schlägt in ihrem Zwischenbericht ein Aktenablagensystem vor, das sich in anderen Justizdienststellen mit vergleichbaren Bedingungen bewährt hat.

Es werden Standards für die Ablauforganisation eingeführt

Situation:

Effizientes Arbeiten im Team setzt voraus, dass die gleichen Arbeitsabläufe von allen Teammitgliedern in der gleichen Weise erledigt werden. Dies ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht der Fall. Standards in einer Ablauforganisation erleichtern und vereinfachen aber das Arbeiten. Durch einheitlich gestaltete Prozesse wird die Zusammenarbeit im Team verbessert, ein interner Mitarbeiterwechsel (Vertretungsfall) ist problemlos möglich. Wiederholtes Nachfragen und ständiges Umstellen auf die individuelle Arbeitsweise der Kollegen entfallen, das Arbeiten wird dadurch effektiver.

Lösung:

Zu denjenigen Vorgängen, die einen wesentlichen Teil der täglichen Arbeit ausmachen, wurde eine für alle verbindliche Vorgehensweise entwickelt. Hierfür wurde zunächst in Zusammenarbeit mit den Servicemitarbeitern bei den einzelnen Verwaltungsgerichten eine Auflistung derjenigen Geschäftsvorfälle erstellt, denen in der Praxis große Bedeutung zukommt und die unterschiedlich behandelt werden. Nach Gegenüberstellung der unterschiedlichen Bearbeitungsweisen des gleichen Vorgangs haben die Projektteams für jeden der im Zwischenbericht einzeln aufgeführten Geschäftsvorfälle die aus organisatorischer Sicht optimale Abwicklungsart erarbeitet.

Ein Konzept für ein einheitliches, standardisiertes über JUSTUS geführtes Formularwesen wird erstellt

Situation:

Beim Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten ist die Fachanwendung JUSTUS im Einsatz. JUSTUS ist geeignet, ein einheitliches Formularwesen für alle Standorte zu verwalten und bereitzustellen. Eine Auswertung der Formularübersichten über alle Verwaltungsgerichte im Intranet hat ergeben, dass diese Formulare häufig inhaltlich voneinander abweichen und teilweise uneinheitlich bezeichnet sind.

Lösung:

Von der Verwendung individueller und behördenspezifischer Vordrucke sollte Abstand genommen werden und die vorhandenen Grundversionen beibehalten bzw. über JUSTUS genutzt werden. Sollte von richterlicher Seite nur gelegentlich von diesen Standards abgewichen werden, sind die notwendigen Änderungen selbst vorzunehmen. Bei grundsätzlicher Verwendung alternativer Vordrucke und Schreiben ist die Einrichtung individueller Bausteine in JUSTUS zu empfehlen, die derart klar bezeichnet sind, dass seitens der Servicemitarbeiter eine zweifelsfreie Zuordnung erfolgen kann.

Die Umsetzung der im Zwischenbericht dokumentierten Optimierungsmaßnahmen wird – eine positive Umsetzungsentscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorausgesetzt – im ersten Quartal 2012 beginnen.